**VSt**

**Verbindungsstelle der Bundesländer**

beim Amt der NÖ Landesregierung

1010 Wien   Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61   Telefax 01 535 37 61 29   E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1712/547 E-Mail**

Datum 7. Februar 2017

Bearbeiter Wolfgang Müller

Durchwahl 13

Betrifft

E-Government;

1. Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG;
2. Punktation – BYOD Mustervereinbarung;

2 Beilagen

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

An den

Österreichischen Städtebund

Rathaus

1082 Wien

([post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at))

An den

Österreichischen Gemeindebund

Löwelstraße 6

1010 Wien

([office@gemeindebund.gv.at](mailto:office@gemeindebund.gv.at))

An das

Bundeskanzleramt

IKT-Strategie des Bundes

Ballhausplatz 2

1010 Wien

([ikt@bka.gv.at](mailto:ikt@bka.gv.at))

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt die - im Rahmen der Arbeitsgruppe „Recht und Sicherheit“ (AG ReSi)“ abgeschlossenen, sowie nach der Zustimmung der AG-Leiter im Umlaufverfahren (BKA-410.030/0023-I/IKT/2016) und der Zustimmung der IKT-Bund und Koop-BLSG Mitglieder im Umlaufverfahren (BKA-410.030/0025-I/IKT/2016) - angeschlossenen Dokumente

1. „**Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG (§ 17 Abs. 2 E-GovG (2.0.1))**“ sowie
2. **„Punktation - BYOD-Mustervereinbarung (Punktation\_BYOD (1.0.0))**“

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Hintergrundinformationen zu den beiliegenden Dokumenten:

**Kurzzusammenfassung § 17 Abs. 2 E-GovG (2.0.1) - Information:**

Dieser Leitfaden soll die einzelnen Elemente des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz aufzeigen und somit zu einer einheitlichen rechtlichen Sichtweise und Verbreitung der Abfrage von Registern in Verwaltungsverfahren beitragen.

Aufgrund des mit BGBl. I Nr. 50/2016 novellierten § 17 Abs. 2 E-GovG wurde beschlossen, den bisher existierenden und somit überholten Leitfaden anzupassen. Im Vergleich zum Umlaufverfahren (Version 2.0.0) wurde der Leitfaden in einem Punkt redaktionell angepasst und kann nun in der Version 2.0.1 publiziert werden.

**Kurzzusammenfassung (Punktation\_BYOD (1.0.0) – Information:**

Die folgende Liste fasst die Regelungspunkte einer BYOD-Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin/Dienstnehmer zusammen. Sie wurde auf Basis der in der AG Recht und Sicherheit von den Ländern Tirol und Wien zur Verfügung gestellten Vereinbarungen erstellt. Die Punktation dient als Orientierungshilfe für den individuell von der jeweiligen Dienstbehörde zu definierenden Umfang.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird ersucht, die angeschlossenen Dokumente an die Gebietskörperschaften (anhand des in Verwendung stehenden Verteilers) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ansprechpartner zu dem vorliegenden Dokument:

Dr. Bernhard Karning

Leiter der Arbeitsgruppe Recht und Sicherheit

E-Mail: bernhard.karning@bka.gv.at

Tel: +43 (0) 53115 207139

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich